



M-net Telekommunikations GmbH | Am Pfarrer 35 | 90443 Nürnberg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
z. Hd. des Vorsitzenden der BK 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Datum: 29.04.2016

Recht & Regulierung

Ansprechpartner: Christian Jochim

E-Mail: christian.jochim@m-net.de

Telefon: 0911 1808-5373

Telefax: 0911 1808-5374

vorab per Telefax: 0228/14-6463

1/ BK 3-4, bitte als Beitrag der  
nationalen Konsultation  
veröffentlichen

2/ 269

**BK3-16/005 – Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab dem 01.07.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Verfahren ergangenen Konsultationsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Im Rahmen des Konsultationsentwurfs modifiziert die Beschlusskammer die bisher angewendete Praxis der Bruttowiederbeschaffungskosten anhand der Vorgaben aus der Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung. Deren Vorgaben werden jedoch an entscheidenden Punkten nur unzureichend umgesetzt.

1.)

Ausweislich des Erwägungsgrundes Nr. 25 der Empfehlung soll die gewählte Methodik

*„in geeigneter und konsequenter Weise die Auswirkungen der infolge des Übergangs von Kupferleitungs- zu NGA-Netzen rückläufigen Nutzung der Kupferleitungsnetze berücksichtigen, indem sie einen künstlichen Anstieg der Vorleistungsentgelte für den Zugang zu Kupferleitungsnetzen vermeidet, zu dem es aufgrund der Umstellung von Kunden auf das NGA-Netz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht sonst käme.“*

Dennoch führt die Beschlusskammer auf Seite 25 des Konsultationsentwurfes aus, dass der Rückgang der Anzahl beschalteter Kupferdoppeladern kostensteigernde Effekte hätte.

Dabei wird jedoch verkannt, dass der überwiegende Teil dieses Rückgangs auf eine Migration von ehemaligen TAL-Anschlüssen auf BSA-Anschlüsse zurückzuführen ist. Gerade diese Effekte sollen aber außer Betracht bleiben (siehe auch Erwägungsgrund Nr. 39). Die Entscheidung schweigt sich im Übrigen auch dazu aus, in welchem Umfang dieser Anschlussrückgang kostensteigernd berücksichtigt wurde.



## 2.)

Die Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung führt in Erwägungsgrund Nr. 34 aus, welche baulichen Anlagen als nicht replizierbar einzustufen sind.

Danach werden „Gräben“ ausdrücklich als nicht replizierbar eingestuft.

Demgegenüber führt die Beschlusskammer auf Seite 29 des Konsultationsentwurfes aus, dass im Falle von erdverlegten Kabel im Verzweigerkabelbereich Kabel und Graben als „funktionale Einheit“ zu verstehen sind.

Eine solche Zusammenlegung von Kabel und Graben ist in der Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung aber offensichtlich nicht vorgesehen. Im Ergebnis führt diese Zusammenlegung auch zu einer signifikanten Reduzierung der Anlagenteile, welche nicht replizierbar sind und daher kostensenkend zu berücksichtigen sind.

Die Begründung vermag nicht zu überzeugen. Mindestens im Rahmen der anstehenden Entgeltgenehmigungsperiode betreibt die Telekom überwiegend ein FTTC-Netz. Das von der Beschlusskammer gewählte Referenznetzmodell 3a (Seite 32, 38 des Konsultationsentwurfes) ist daher bereits fragwürdig. In einem derartigen Netz werden selbstverständlich die Kupferkabel im Verzweigerkabelbereich weitergenutzt. Damit wären in diesem Abschnitt nicht nur die Gräben sondern gegebenenfalls sogar die Kabel selbst als nicht replizierbar einzustufen.

Legt man aber ein durchgängiges neu errichtetes Glasfasernetz als Referenznetz zugrunde, so stellt sich die Frage, inwieweit in einem solchen Netz überhaupt eine HVt-Infrastruktur berücksichtigt werden kann. Ein reines Glasfasernetz würde nach ganz anderen technischen Gesichtspunkten errichtet werden.

Es erscheint doch etwas merkwürdig, einerseits ein Kupfernetz mit ineffizienten Infrastrukturkomponenten (HVt, KVz) zugrunde zu legen, andererseits dann aber gerade im Verzweigerkabelbereich die Gräben aufgrund eines Verweises auf das Referenzmodell „Glasfaser only“ als replizierbare Anlagen einzustufen.

## 3.)

Neben den vorstehend genannten Widersprüchen zur Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung ist aus Sicht der M-net auch die getroffene Abwägung im Rahmen der Auswahl des Kostenmodells fehlerhaft.

Insbesondere die Abwägung der Interessen der FTTB-Betreiber vermag nicht zu überzeugen.

Die führenden FTTB-Betreiber haben in ihren Stellungnahmen Zweifel an der These aufgestellt, dass sinkende TAL-Preise sich unmittelbar auf die Endkundenpreise auswirken würden. Die Beschlusskammer setzt sich mit diesen Stellungnahmen nicht auseinander und stellt dagegen abweichende Prognosen auf.



Darüber hinaus ignoriert die Abwägung der widerstreitenden Interessen auch völlig die Tatsache, dass zahlreiche Infrastrukturanbieter Multi-Access-Strategien praktizieren. So sind die größten FTTB-Anbieter auch gleichzeitig die größten TAL-Nachfrager in Deutschland.

Investitionen in FTTB-Infrastrukturen können daher nur dann erfolgen, wenn diese Investitionen nicht durch überhöhte TAL-Mieten blockiert werden. Mit diesem Aspekt setzt sich der Konsultationsentwurf an keiner Stelle auseinander.

Im Ergebnis bleibt damit festzustellen, dass die geringfügige Absenkung der TAL-Entgelte ein enttäuschendes Signal auch für den Infrastrukturwettbewerb ist. Durch das hohe TAL-Preisniveau werden weiterhin Investitionsmittel gebunden, die in zukunftsfähige Glasfasernetze investiert werden könnten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.03.2016.

Mit freundlichen Grüßen

M-net Telekommunikations GmbH

  
i. V. Christian Jochim

  
i. A. Silke Vogel